

Antrag

**der Abg. Georg Heitlinger und
Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Förderung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. vor welchen Herausforderungen die Winzer im Land aktuell stehen (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten und europäischen Vergleich);
2. vor welchen Herausforderungen insbesondere der Steillagenweinbau im Land aktuell steht (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten und europäischen Vergleich);
3. wie sich die Fläche an Weinbau in Steillagen im Land seit 2020 entwickelt hat (bitte differenziert nach konventionell und ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie im Verhältnis zur gesamten Rebfläche im Land);
4. wie sich die Anzahl und wirtschaftliche Situation der Weinbaubetriebe im Land, die Weinbau in Steillagen betreiben, seit dem Jahr 2020 entwickelt hat (bitte differenziert nach konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben);
5. aus welchen Gründen in Steillagen immer mehr Flächen brachgelegt werden;
6. welcher Betrag in den vergangenen fünf Jahren aus EU-Mitteln zur Unterstützung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg bereitgestellt wurde und wird (bitte differenziert nach Förderprogramm, sowie nach Jahren und Höhe der Fördermittel);
7. wie sie die Bewirtschaftung von Steillagen konkret unterstützt;
8. welche Kriterien bei der Gewährung von Fördermitteln für den Steillagenweinbau festgelegt werden (bitte differenziert nach Förderprogramm);

9. aus welchen Gründen im Rahmen des Programms „Förderung Handarbeitsweinbau“ für die in jedem Förderantrag angegebenen Flurstücke ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum eingegangen werden muss;
10. welche Konsequenzen es hat, wenn ein Betrieb vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums aus dem Steillagenweinbau aussteigt, insbesondere inwiefern bisher ausgezahlte Förderbeträge in welcher Höhe zurückgezahlt werden müssen;
11. inwiefern ihr Fälle bekannt sind, in denen aufgrund einer Aufgabe des Steillagenweinbaus Fördermittel zurückgezahlt werden mussten (bitte mit konkreter Darstellung des jeweiligen Falls);
12. wie viele Anträge seit dem Jahr 2020 zur Förderung im Steillagenweinbau eingegangen sind und inwiefern dies ihre Erwartungen trifft (bitte differenziert nach Förderprogramm sowie nach Jahren und Höhe der Fördermittel);
13. inwiefern und wenn ja aus welchen Gründen Anträge für eine Förderung im Steillagenweinbau seit dem Jahr 2020 abgelehnt wurden (bitte differenziert nach Förderprogramm sowie nach Jahren);
14. inwiefern die bisherigen Programme zur Förderung des Steillagenweinbaus ihrer Ansicht nach geeignet sind, um den aktuellen Problemen (bspw. demografischer Wandel, wirtschaftlicher Druck, Klimawandel) zu begegnen;
15. von wem und wie sie die Wirkung von Förderprogrammen im Steillagenweinbau evaluiert und welche Kriterien hierbei als Grundlage festgelegt werden (bitte Evaluierungskriterien und geplantes Evaluierungszeitfenster angeben).

13.2.2025

Heitlinger, Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Hoher,
Dr. Jung, Karrais, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Klimawandel, gestiegene Betriebskosten und ein verändertes Konsumverhalten stellen den Weinbau in Europa vor massive Herausforderungen. In Baden-Württemberg geben viele Winzer auf und nur wenige rücken nach. In der Vergangenheit wurden insbesondere in den Steillagen immer mehr Flächen brachgelegt. Dabei sind es gerade die steilen Handarbeitslagen, die für Natur, Tourismus, Landschaftsbild und Kultur besonders wichtig und gesellschaftlich anerkannt sind. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen die Landesregierung umsetzt, um den Steillagenweinbau im Land zu erhalten.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 11. März 2025 Nr. MLR24-0141-31/6/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. vor welchen Herausforderungen die Winzer im Land aktuell stehen (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten und europäischen Vergleich);

Zu 1.:

Die Marktlage im Weinsektor ist angespannt. Der Weinkonsum ist in Deutschland und der EU rückläufig, begründet durch die veränderten Konsumgewohnheiten der Verbraucherinnen und Verbraucher, den demographischen Wandel, sowie das konjunkturbedingt kostenbewusstere Einkaufsverhalten der Bevölkerung. Weltweit scheint sich die Verbrauchernachfrage von traditionellen Rotweinen hin zu leichteren Weinen, insbesondere zu Weiß-, Rosé- und Schaumweinen zu verlagern. Die Kombination aus strukturellen Trends und Veränderungen der Weinnachfrage in Verbindung mit der ungünstigen Konjunktur der letzten Jahre hat zu einem Marktungleichgewicht und einer erhöhten Unsicherheit für die Winzerinnen und Winzer in Bezug auf ihre Investitionsentscheidungen und die Wahl der Rebsorten geführt. Die Weinpreise im Lebensmitteleinzelhandel sind zwar weitgehend konstant, aber die Kosten für Energie, Flaschen, Ausstattung und Transport sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, sodass sich die Gewinnmargen, sofern noch vorhanden, deutlich verringert haben. Viele Betriebe erwirtschaften nicht mehr genug Einkommen, um Investitionen in Gerätschaften und Gebäude tätigen zu können. Sollte die wirtschaftliche Lage so anhalten, ist damit zu rechnen, dass Weinbaubetriebe auch unaufschiebbare Ersatzinvestitionen nicht vornehmen. Freiwerdende Rebflächen werden bereits jetzt häufig nicht mehr, wie in der Vergangenheit üblich, von anderen, wachsenden Betrieben übernommen. Es droht ein Rückgang der in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland bewirtschafteten Rebfläche.

2. vor welchen Herausforderungen insbesondere der Steillagenweinbau im Land aktuell steht (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten und europäischen Vergleich);

Zu 2.:

Zusätzlich zu den Gründen, die in Ziffer 1 genannt wurden, stellen bei der Bewirtschaftung von Rebflächen in Steillagen die hohe Kostenintensität, die sehr anstrengende körperliche Tätigkeit und der sehr hohe Zeitaufwand die wesentlichen Herausforderungen dar. Der Pflanzenschutz ist in den Steillagen ebenfalls herausfordernd. Trotz technischen Fortschritts und der dadurch verbesserten Mechanisierung mit Spezialmaschinen (z. B. Seilzug, Hubschrauber, Drohnen) kann der richtige Zeitpunkt für Pflanzenschutzmaßnahmen in Steillagen manchmal nicht eingehalten werden.

Dadurch besteht ein größeres Ertragsausfallrisiko durch die Hauptkrankheiten der Rebe, Oidium und Peronospora, insbesondere, wenn sich in den Steillagen empfindliche Rebsorten befinden, wie beispielsweise Trollinger. Steigende Personalkosten und hohe Inflation reduzieren die Wirtschaftlichkeit von Rebflächen in Steillagen wesentlich stärker als in Flachlagen und belasten daher die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Steillagen besonders stark. Diese Entwicklung ist deutschlandweit zu beobachten. Detaillierte Informationen über die Situation in anderen europäischen Ländern liegen nicht vor. Allerdings stehen alle schlecht zu bewirtschaftenden Weinbaulagen europaweit vor ähnlichen Herausforderungen. Signifikante Unterschiede bestehend überwiegend bei den Kosten für die Arbeitsleistung.

^{*)} Nach Ablauf der Drei-Wochenfrist eingegangen.

3. wie sich die Fläche an Weinbau in Steillagen im Land seit 2020 entwickelt hat (bitte differenziert nach konventionell und ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie im Verhältnis zur gesamten Rebfläche im Land);
4. wie sich die Anzahl und wirtschaftliche Situation der Weinbaubetriebe im Land, die Weinbau in Steillagen betreiben, seit dem Jahr 2020 entwickelt hat (bitte differenziert nach konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben);
5. aus welchen Gründen in Steillagen immer mehr Flächen brachgelegt werden;

Zu 3., 4. und 5.:

Im Weinbau sind Steillagen gemäß Deutschem Weingesetz Rebflächen mit einer Hangneigung von über 30 Prozent. Darauf bezieht sich die folgende Auswertung.

Die bestockte Rebfläche in Steillagen und die Anzahl der Weinbaubetriebe, die Steillagen in Baden-Württemberg bewirtschaften, im Zeitraum 2020 bis 2024 werden in Tabelle 1 dargestellt. Der Landesregierung liegen keine Auswertungen über die unterschiedlichen Bewirtschaftungsweisen (konventionell und ökologisch) von Steillagen vor.

Tabelle 1: Bestockte Rebfläche in Steillagen und Anzahl der Weinbaubetriebe, die Steillagen bewirtschaften (2020 bis 2024)

Jahr	Bestockte Rebfläche in Steillagen* [Hektar]			Steillagen*-bewirtschaftende Weinbaubetriebe		
	Baden	Württemberg	Gesamt	Baden	Württemberg	Gesamt
2020	2 307	2 549	4 856	3 977	3 950	7 927
2021	2 290	2 528	4 818	3 854	3 831	7 685
2022	2 266	2 500	4 766	3 750	3 696	7 446
2023	2 242	2 471	4 713	3 572	3 569	7 141
2024	2 242	2 350	4 592	3 195	3 467	6 662

* (≥ 30 % Hangneigung)

Die Steillagenrebfläche in Baden-Württemberg beträgt aktuell 4 592 Hektar. Im Jahr 2020 wurden noch 4 856 Hektar Rebfläche in Steillagen bewirtschaftet. Das entspricht einem Rückgang von rund 5,4 Prozent. In Baden-Württemberg bewirtschaften aktuell 6 662 Betriebe Rebflächen in Steillagen. Im Jahr 2020 waren es noch 7 927 Betriebe. Das entspricht einem Rückgang von rund 16 Prozent.

Der Landesregierung liegen keine Auswertungen über die wirtschaftliche Situation der Weinbaubetriebe im Land, die Weinbau in Steillagen betreiben, vor. Überwiegend bewirtschaften die Betriebe sowohl Flächen mit einer Hangneigung bis zu unter 30 Prozent als auch Flächen mit einer Hangneigung von 30 Prozent und darüber. Ausschließlich steillagenbewirtschaftende Betriebe sind vor allem im Neben- und Zuerwerb angesiedelt. Die wirtschaftliche Situation der Weinbaubaubetriebe hat sich jedoch allgemein sehr stark verschlechtert. Der Konsumrückgang in den zurückliegenden Jahren im Zusammenwirken mit gestiegenen Lohn- und Betriebsmittelkosten sowie Extremwetterereignissen führte dazu, dass das ordentliche Ergebnis von Weinbaubetrieben im Wirtschaftsjahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr um 68 Prozent gesunken ist.

6. welcher Betrag in den vergangenen fünf Jahren aus EU-Mitteln zur Unterstützung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg bereitgestellt wurde und wird (bitte differenziert nach Förderprogramm, sowie nach Jahren und Höhe der Fördermittel);

Zu 6.:

Im Bereich Steillagenweinbau wurden bzw. werden mit EU-Mitteln die Fördermaßnahmen „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ und die FAKT

I-Maßnahme C2 „Weinbausteillagen“ angeboten. Tabelle 2 stellt die EU-Mittel der beiden Förderprogramme zur Unterstützung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg dar.

Die Fördermaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ fördert die Neupflanzung von Weinbergen, wenn damit u. a. eine Rebsorten-Änderung oder eine Rationalisierung der Bewirtschaftung verbunden ist. Hierbei ist der Hangneigungswinkel entscheidend für die Höhe der Förderung. Derzeit werden in Baden-Württemberg Rebflächen mit einer Hangneigung ab 30 Prozent mit bis zu 14 000 Euro, ab 45 Prozent mit bis zu 20 000 Euro (ohne Mauern) bzw. 32 000 Euro pro Hektar in Mauersteillagen gefördert. Die Installation von Anlagen zur Tröpfchenbewässerung wird in allen Hangneigungsklassen mit bis zu 1 800 Euro pro Hektar gefördert.

Die FAKT I-Maßnahme C2 „Weinbausteillagen“ (900 Euro pro Hektar) wurde zu einem großen Anteil über nationale Mittel finanziert, EU- und Landesmittel waren mit einem geringen Anteil an der Finanzierung beteiligt. Das Interesse an der Förderung hat durch die seit dem Jahr 2018 angebotene Landesmaßnahme „Handarbeitsweinbau“ (vgl. Ziffer 7 und 12) mit einem Fördersatz von 3 000 Euro pro Hektar (ab 2024: 5 000 Euro pro Hektar) stetig abgenommen. Aufgrund der geringen Nachfrage wurde die FAKT I-Maßnahme C2 „Weinbausteillagen“ in der GAP-Förderperiode seit 2023 nicht mehr weitergeführt. In Tabelle 2 sind die Antragsdaten der jeweiligen Jahre dargestellt. Die Auszahlung bei FAKT erfolgt jeweils im Frühjahr des Folgejahres. Eine EU-Finanzierung der Fördermaßnahme „Handarbeitsweinbau“ erfolgt nicht, da dies höhere Fördersätze und eine flexiblere Handhabung ermöglicht.

Tabelle 2: EU-Mittel und Förderanträge zur Unterstützung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg (2020 bis 2024)

Förderprogramm/Antragsjahre		2020	2021	2022	2023	2024
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (inkl. Tröpfchenbewässerung)	EU-Mittel [Euro]	754 849	840 308	698 101	627 723	444 874
	Förderanträge	326	394	349	361	212
FAKT I C2 „Weinbausteillagen“ (Antragsjahre 2020 bis 2022)*	Gesamtbetrag [Euro]	151 129	132 482	127 596	–	–
	EU-Mittel [Euro]	3 251	5 149	8 585	–	–
	Landesanteil [Euro]	2 659	4 213	7 024	–	–
	National [Euro]	145 219	123 120	111 988	–	–
	Förderanträge	238	220	205		

* In FAKT erfolgte die Auszahlung jeweils im auf das Antragsjahr folgenden Jahr

Über die Fördermaßnahme Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) wurde von 2018 bis 2022 ein Projekt im Bereich Steillagenweinbau mit insgesamt 439 037 Euro (davon 50 Prozent EU Mittel/50 Prozent Landesmittel) unterstützt (OPG Steile Weine: „Starker Wein aus steilen Lagen – den Klimawandel als Chance für den Weinbau in Terrassenlagen nutzen“).

Im Rahmen der ELER-geförderten Modulberatung wurden in der vergangenen GAP-Förderperiode bis 2022 die Beratungsmodule Weinbau und Ökoweinbau angeboten, in der aktuellen GAP-Förderperiode ist seit 2023 noch das Beratungsmodul Ökoweinbau für Gruppen hinzugekommen. Im Rahmen dieser Beratungsmodule können Weinbaubetriebe auch zum Thema Steillagen- bzw. Terrassenweinbau beraten werden. Auch andere nicht-weinbauspezifische Beratungsmodule – wie zum Beispiel Betriebswirtschaftliche Begleitung, Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung und Ökologischer Pflanzenschutz – können von Weinbaubetrieben mit Steillagen genutzt werden. Der monetäre Anteil für den Steillagenweinbau kann bei der Fördermaßnahme Modulberatung nicht beziffert werden.

Weitere Förderprogramme können auch für Weinbausteillagen in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich aber nicht um spezielle Fördermaßnahmen für Weinbausteillagen. Bei diesen Förderprogrammen erfolgt keine Differenzierung nach Weinbausteillagen und anderen Flächen in der Statistik. Deswegen werden hier lediglich die Förderprogramme, die auch für Flächen im Steillagenweinbau in Frage kommen, einschließlich der Fördersätze je Hektar genannt:

Tabelle 3: Förderprogramme mit EU-Mitteln, die für Steillagen beantragt werden können (2020 bis 2024)

Förderprogramm/Antragsjahre (Euro je Hektar)		2020	2021	2022	2023	2024
Direkt- zahlungen ¹	Einkommensgrund- stützung/Basisprämie	173,16	170,77	167,56	170,93	157,63
	Umverteilungs- einkommensstützung	50,82	50,12	49,66	76,28	72,36
	Greening	84,74	83,17	81,78	–	–
	ggf. Öko-Regelungen ²	–	–	–	195,00	217,05
FAKT3	D2 Öko-Förderung Einführung	1 275,00	1 275,00	1 275,00	1 450,00	1 450,00
	D2 Öko-Förderung Beibehaltung	750,00	750,00	750,00	1 000,00	1 000,00
	E11 Herbizidfreie Bewirt- schaftungssysteme in Dauerkulturen ⁴	–	–	–	300,00	300,00
LPR	ggf. unterschiedliche Maß- nahmen					
Summe⁵ je Hektar		1 583,72	1 579,06	1 574,00	1 892,21	1 897,04

¹ EU Anteil: 100 %; ² z. B. ÖR-1d Blühstreifen in DK; ³ EU-Anteil 55 %; ⁴ Alternativ zu D2; ⁵ Für D2 ist die Einführungsprämie enthalten

7. wie sie die Bewirtschaftung von Steillagen konkret unterstützt;

Zu 7.:

Für die Bewirtschaftung von Steillagen werden in Baden-Württemberg derzeit folgende Förderprogramme mit Landesmitteln angeboten:

- Die Fördermaßnahme Handarbeitsweinbau wird seit 2018 als ein jährlicher Bewirtschaftungszuschuss für Steillagen gewährt. Förderfähig sind hierbei nur sehr steile Weinberge innerhalb der Weinanbaugebiete Baden und Württemberg mit einer überwiegenden Hangneigung ab 45 Prozent und Terrassenweinberge, die von Hand bewirtschaftet werden müssen. Seit dem Antragsjahr 2024 wurde der Zuschuss aus Landesmitteln von 3 000 auf 5 000 Euro pro Hektar und Jahr erhöht.
- Die Förderung zur Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen kann mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 500 Euro pro Ar, im Rahmen einer Deminimis-Beihilfe gefördert werden.

Darüber hinaus tragen folgende weitere Instrumente ebenfalls zum Erhalt des Steillagenweinbaus bei:

- Die Pheromonförderung im Weinbau wird seit 2015 als Fördermaßnahme des Landes gewährt. Die Förderung unterstützt den Einsatz von Pheromonen zur Bekämpfung von Traubenwickler-Arten. Der Zuschuss der Förderung soll ab 2025 von 100 auf 200 Euro pro Hektar erhöht werden. Im Jahr 2024 wurden über 19 675 Hektar Rebfläche mit fast 1,97 Mio. Euro aus Landesmitteln unterstützt.

- Wissensvermittlung zum fachgerechten Trockenmauerbau: Das Land bietet eine finanzielle Unterstützung für Praxiskurse zum Bau von Trockenmauern an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse sollen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren das erworbene Wissen in die Fläche tragen.
- Die Sanierung von Trockenmauern in Steillagen, die nach § 32 Naturschutzgesetz als besonders geschützte Biotop oder Projektgebiete für den Artenschutz eingestuft sind, kann über die Landschaftspflegeberichtlinie gefördert werden.
- Über die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg und die Denkmalförderung des Landes werden Mittel zur Sanierung von Trockenmauern zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der Rebflurneueordnung kann die Bewirtschaftung von Steillagen entscheidend erleichtert und verbessert werden.
- Mit Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEKs) lassen sich zur Unterstützung struktureller Veränderungen beim Steillagenweinbau über Gemeindegrenzen hinweg praktikable Lösungen zu nachhaltigen Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen finden. Hier wurden bereits Projekte am Neckar und an der Enz umgesetzt.
- Entwicklung von extensiven Kulturverfahren für Weinbausteillagen auf der Basis sogenannter pilzwiderstandsfähiger Rebsorten.
- Erhöhter Hektarhöchstbetrag für abgegrenzte Steillagen gemäß Steillagenkulisse im Anbaugebiet Württemberg (150 anstatt 110 Hektoliter pro Hektar).
- Das Bezeichnungsrecht lässt zu, dass Weine aus Steillagen als solche gekennzeichnet werden dürfen. Dadurch kann der mit diesen Weinen verbundene Mehrwert verstärkt vermittelt werden.

8. *welche Kriterien bei der Gewährung von Fördermitteln für den Steillagenweinbau festgelegt werden (bitte differenziert nach Förderprogramm);*

Zu 8.:

Folgende Kriterien wurden für die Gewährung von Fördermitteln für den Steillagenweinbau angewendet:

Für die Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann eine Förderung nur auf rechtmäßig zu bestockenden Rebflächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen, für welche eine Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten oder eine Genehmigung der Wiederbepflanzung gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau vorliegt. Die Mindestfläche, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf drei Ar nicht unterschreiten. Die Förderhöhe richtet sich nach der jeweiligen Teilmaßnahme, der Hangneigung und dem Anbau von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten.

Bei der Fördermaßnahme Handarbeitsweinbau sind nur Terrassenweinberge oder Weinberge mit einer überwiegenden Hangneigung von mind. 45 Prozent innerhalb der Weinbaugebiete Baden und Württemberg förderfähig. Die Maßnahme muss über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchgeführt werden.

Zuwendungen im Rahmen der Erschließung von Weinbergen durch Einschienen-zahnradbahnen werden gewährt, wenn die Rebflächen in einer vom Regierungspräsidium durch kartenmäßige Abgrenzung anerkannten Weinbau-Steillage liegen und seither weitgehend mit Reben bestockt sind; die Rebflächen sich durch erhebliche Arbeiterschwernisse in der Bewirtschaftung und eine besondere Klimagunst auszeichnen sowie eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Darüber hinaus dürfen die Rebflächen nicht spätfrostgefährdet sein, überdurchschnittliche Weinqualität und sichere Weinerträge erwarten lassen und in der Regel mindestens 30 Ar Rebfläche insgesamt oder 40 m² Rebfläche je laufenden Meter Länge, gemessen in Hangrichtung, umfassen und durch die technische Anlage erschlossen werden.

Über die EIP-AGRI können vielfältige Themen unterstützt werden. Spezielle Anforderungen an Projekte aus einzelnen Themenbereichen werden nicht gestellt. Projekte, die über die EIP-AGRI unterstützt werden, müssen unter anderem in-

novatives Potenzial aufweisen und in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, landwirtschaftlicher Praxis und ggf. anderen Innovationsakteuren durchgeführt werden.

Für die FAKT I-Maßnahme C2-Weinbausteillagen galten u. a. folgende Fördervoraussetzungen/Auflagen: Bewirtschaftung abgegrenzter Steillagen, keine Beseitigung der Trockenmauern, raubmilbenschonender Pflanzenschutz, Durchführung von Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung.

Für die weiteren genannten Fördermaßnahmen, die auch für Weinbausteillagen gewährt werden können, gelten keine speziellen Fördervoraussetzungen für Weinbausteillagen. Es gelten dort die gleichen Kriterien für die Gewährung der Prämie wie für alle anderen jeweils förderfähigen Flächen. Unter anderem ist bei den Direktzahlungen die Mindestbetriebsgröße von 1 Hektar und die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar und bei FAKT II der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro je Betriebe und die Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar relevant. Bei der Maßnahme Pheromonförderung im Weinbau ist ab dem Antragsjahr 2025 geplant, dass Einzelantragsteller ab einer beantragten Fläche von mindestens 1,25 statt 2,5 Hektar einen Antrag stellen können.

9. aus welchen Gründen im Rahmen des Programms „Förderung Handarbeitsweinbau“ für die in jedem Förderantrag angegebenen Flurstücke ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum eingegangen werden muss;

Zu 9.:

Das Förderprogramm Handarbeitsweinbau unterstützt die Bewirtschafter von Steil- und Handarbeitslagen über 45 Prozent Steigung. Aufgrund der Zuschuss Höhe von 3 000 Euro bzw. ab dem Jahr 2024 von 5 000 Euro pro Hektar war es erforderlich, das Förderprogramm nach Abschnitt 1.1.4. (Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) bei der Europäischen Kommission zu notifizieren. Gemäß Rahmenummer 204 der Rahmenregelung müssen im Rahmen der Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen werden. Mit fünf Jahren wurde der niedrigste Verpflichtungszeitraum gewählt.

10. welche Konsequenzen es hat, wenn ein Betrieb vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums aus dem Steillagenweinbau aussteigt, insbesondere inwiefern bisher ausgezahlte Förderbeträge in welcher Höhe zurückgezahlt werden müssen;

Zu 10.:

Der Ausstieg aus dem Förderprogramm Handarbeitsweinbau vor Beendigung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums wird im Einzelfall betrachtet und unterscheidet zwischen dem Beenden eines Verpflichtungsumfangs, das (1) keine Rückforderungen der Förderung auslöst bzw. eine (2) Rückforderung der Förderung auslöst.

(1) Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller plausible Gründe vorbringen kann, warum die fünfjährige Einhaltung der Verpflichtung zur Bewirtschaftung und Beantragung von Förderung nach der VwV Förderung Handarbeitsweinbau für sie bzw. ihn nicht möglich ist und deswegen eine unbillige Härte darstellt, wird keine Rückforderung der Förderung ausgelöst. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Betriebsaufgabe, dem Verlust von gepachteten Flächen, Verkauf oder Verpachtung von eigenen Flächen oder dem Unvermögen, die Flächen noch zu bewirtschaften aufgrund von Unfall oder Krankheit.

Bezüglich gerodeter Flächen gilt, dass ein Förderantrag nur für bestockte Flächen gestellt werden kann. Werden Flächen im Verpflichtungszeitraum gerodet, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Verpflichtungsumfang erfüllt, erhält aber für die gerodeten Flächen keine Förderung, da keine Mehraufwände bei der Bewirtschaftung dieser Steillagenflächen entstehen.

- (2) Die Rücknahme der Verpflichtung ohne Darlegung plausibler Gründe durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die ein Beenden des Verpflichtungsumfanges rechtfertigen, hat zur Folge, dass der Verpflichtungsumfang zurückgenommen werden muss und dadurch die Rückforderung des Zuschusses für den Zeitraum des bisher erfüllten Verpflichtungszeitraums der Fläche auslöst.

11. inwiefern ihr Fälle bekannt sind, in denen aufgrund einer Aufgabe des Steillagenweinbaus Fördermittel zurückgezahlt werden mussten (bitte mit konkreter Darstellung des jeweiligen Falls);

Zu 11.:

Bei den in Ziffer 6 und 7 genannten Fördermaßnahmen sind derzeit keine Rückzahlungen von EU-Mitteln bekannt, die auf eine Aufgabe des Steillagenweinbaus zurückzuführen sind.

12. wie viele Anträge seit dem Jahr 2020 zur Förderung im Steillagenweinbau eingegangen sind und inwiefern dies ihre Erwartungen trifft (bitte differenziert nach Förderprogramm sowie nach Jahren und Höhe der Fördermittel);

Zu 12.:

Die maßgeblichen Förderprogramme im Steillagenweinbau „Handarbeitsweinbau“ und „Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen“ werden in Tabelle 4 dargestellt. Daten zu dem Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ und zur FAKT I-Maßnahme C2 „Weinbausteillagen“ bei Ziffer 6, zur Anzahl der Anträge vgl. Tabelle 2.

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die Antragsdaten der jeweiligen Jahre dargestellt. Die Anträge müssen bis zum 15. Mai von den Betrieben gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils immer im Frühjahr des Folgejahres.

Tabelle 4: EU-Mittel und Förderanträge zur Unterstützung des Steillagenweinbaus in Baden-Württemberg (2020 bis 2024)

Förderprogramm/Antragsjahre		2020	2021	2022	2023	2024
Handarbeitsweinau	Landesmittel [Euro]	981 602	1 040 467	1 040 051	1 001 195	1 700 000
	Förderanträge	612	677	692	624	650
Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen	Landesmittel [Euro]	0	11 293	34 337	0	0
	Förderanträge	0	1	3	0	0

Im Rahmen der EIP-AGRI-Förderaufrufe wurde seit dem Jahr 2020 ein weiterer Projektvorschlag zum Thema Steillagenweinbau eingereicht. Im vorgesehenen Auswahlverfahren für diese Fördermaßnahme wurden andere Projektvorschläge über die Auswahlkriterien jedoch höher bewertet. Aufgrund der großen Resonanz auf diesen Förderaufruf bei gleichzeitig begrenztem Fördermittelbudget konnte dem Projektvorschlag aus dem Bereich Steillagenweinbau kein Zuschlag erteilt werden.

Die Antragszahlen bei der FAKT I-Maßnahme C2 „Weinbausteillagen“ sind durch den Wechsel der Antragsteller in das neu eingeführte Förderprogramm „Handarbeitsweinbau“ erwartungsgemäß sehr stark abgesunken (vgl. Ziffer 6). Die Antragszahlen bei dem Förderprogramm „Handarbeitsweinbau“ sind erwartungsgemäß kontinuierlich angestiegen. Nach dem Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (2018 bis 2023) sind die Antragszahlen zwar gesunken, die Fördermittel haben aber nur geringfügig abgenommen.

Aufgrund der aktuellen Krise auf dem Weinmarkt sowie der Verlängerung der Pflanzgenehmigungen werden weniger Neupflanzungen von Rebflächen durch-

geführt. Entsprechend sinken erwartungsgemäß die Antragszahlen im Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“.

Das Förderprogramm „Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen“ stellt eine wichtige Unterstützung für die Mechanisierung des Steillagenweinbaus dar, wird jedoch aufgrund der hohen Investitionskosten in die Steillagenflächen nur vereinzelt beantragt.

13. inwiefern und wenn ja aus welchen Gründen Anträge für eine Förderung im Steillagenweinbau seit dem Jahr 2020 abgelehnt wurden (bitte differenziert nach Förderprogramm sowie nach Jahren);

Zu 13.:

Förderanträge werden abgelehnt, wenn die Förderbedingungen (Kriterien vgl. Ziffer 8) nicht erfüllt sind. Eine Statistik über Ablehnungsgründe wird nicht geführt.

14. inwiefern die bisherigen Programme zur Förderung des Steillagenweinbaus ihrer Ansicht nach geeignet sind, um den aktuellen Problemen (bspw. demografischer Wandel, wirtschaftlicher Druck, Klimawandel) zu begegnen;

Zu 14.:

Die vorhandenen Programme zur Förderung des Steillagenweinbaus fördern auf unterschiedliche Weise die Bewirtschaftung von Weinbausteillagen. Die Förderung der Investitionen in eine Neuanlage mit Querterrassierung oder Rebsortenwechsel sowie die Installation von Einschienenzahnradbahnen oder Tröpfchenbewässerungsschläuchen ermöglichen den Bewirtschaftern von Steillagen eine Kostenreduktion bei der Ertrags- und Qualitätssicherung. Der Bewirtschaftungszuschuss im Handarbeitsweinbau fördert eine umweltschonende und ökologisch vorteilhafte Pflege von Terrassenweinbergen oder sehr steilen Weinbergen unter Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsverfahren. Die verschiedenen FAKT I/II-Maßnahmen dienen unter anderem der Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, der Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen sowie der Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus wird der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in Wein- und Obstertragsanlagen gefördert.

Im Rahmen der EIP-AGRI werden Projekte unterstützt, in denen nach innovativen Lösungen für aktuelle Herausforderungen gesucht wird. Über die EIP-AGRI können Innovationen im Bereich Steillagenweinbau adressiert werden. Die EIP-AGRI kann somit über die Projektförderung beitragen, aktuellen Problemen im Bereich Steillagenweinbau mit innovativen Lösungen zu begegnen.

Die vorliegenden Programme zur Förderung des Steillagenweinbaus unterstützen die Bewirtschaftler durch einmalige bzw. jährliche Zuschusszahlungen. Sie können jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Traubengeldauszahlungen oder den Weinkonsum nehmen.

15. von wem und wie sie die Wirkung von Förderprogrammen im Steillagenweinbau evaluiert und welche Kriterien hierbei als Grundlage festgelegt werden (bitte Evaluierungskriterien und geplantes Evaluierungszeitfenster angeben).

Zu 15.:

Die verschiedenen FAKT-Maßnahmen (FAKT I/II) und die Maßnahmen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wurden und werden beispielsweise über die MEPL III-Evaluierung sowie ab 2023 durch eine Evaluierung des GAP-Strategieplans Deutschlands auf verschiedene Wirkungsindikatoren hin untersucht bzw. evaluiert. Eine spezielle Evaluierung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Steillagenweinbau ist hier bisher nicht vorgesehen.

Im Förderprogramm „Handarbeitsweinbau“ wurde wegen der grundlegenden dezidierten Verfahrensvorgaben, die durch rechtliche Rahmenbedingungen vorge-

geben sind, auf eine Evaluierung verzichtet. Das Förderprogramm wurde an die Mindestanforderungen ausgerichtet, um einen leichten Zugang zur Förderung und einen hohen Nutzungsumfang in den Handarbeitslagen zu gewährleisten.

Das Förderprogramm „Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen“ wurde für den Zeitraum 2015 bis 2022 hinsichtlich folgender Evaluierungsparameter bewertet: erschlossene Fläche, Investitionskosten, eingesetzte Arbeitsstunden für die Bearbeitung der Förderanträge.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz